

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Per E-Mail

An das
Hessisches Sozialministerium
z. Hd. Frau MinDirig Cornelia Lange
- Leiterin der Abteilung der Familie -
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden

Viktoriastraße 19
65189 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

29. März 2012
Az. _9.4.5.2._KI / fe

Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes (HKindGesSchG)

**Ihr Schreiben vom 29. Februar 2012
Aktenzeichen II 6 A – II 4a**

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Das Gesetz enthält Änderungen der Regelungen über die verbindliche Teilnahme von Kindern an den Früherkennungsuntersuchungen auf behandelbare Stoffwechsel- und Hormonerkrankungen. Diese beruhen darauf, dass der Bund mit der Schaffung des Gendiagnostikgesetzes von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich Gebrauch gemacht hat. Nach dem Gendiagnostikgesetz ist die Teilnahme an diesen Untersuchungen freiwillig und kann nur nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden, wenn diese ordnungsgemäß aufgeklärt wurden. Die sich daraus ergebenden Änderungen in § 1, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 3 + 4, § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs sind deshalb nachvollziehbar und begründet. Die Änderung in § 2 beruht auf der letzten Änderung des Infektionsschutzgesetzes und ist ebenfalls begründet.

In § 1 Abs. 2 wird nunmehr ausdrücklich angeführt, dass die Vorschriften über einen Anspruch versicherter Kinder auf Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen nach dem SGB V unberührt bleiben. Dieser Absatz ist im Zusammenhang für uns nicht eindeutig. Kann daraus die Schlussfolgerung gezogen werden, dass nur versicherte Kinder in verbindlichen Früherkennungsuntersuchungen nach Abs. 1 teilnehmen können? Dieses halten wir für nicht hinnehmbar. Denn es muss gesichert werden, dass auch nichtversicherten Kindern, die besonders schutzwürdig sind, die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen grundsätzlich ermöglicht wird.

In § 3 Abs. 6 Satz 1 sind nunmehr auch Vertreter des Jugendamtes für den Beirat beim Hessischen Kinderversorgungszentrum vorgesehen. Wenn die Vertreter des Jugendamtes

Grundsätze für den Untersuchungsumfang (Abs. 6 Satz 3) festlegen, dann halten wir das für unproblematisch. Wenn allerdings das Jugendamt durch die Kontrolle des Hessischen Kindervorsorgezentrums vorschnell Maßnahmen in Familien erzielt, die einschneidend sind und vielleicht durch andere Hilfen von Fachkräften anders hätten gelöst werden können, kann die Hinzuziehung des Jugendamtes nicht sinnvoll scheinende Folgen auslösen. Außerdem sollte der Umgang mit Daten und Untersuchungsmaterial (Abs. 6 Satz 3) vor allem dem Hessischen Datenschutzbeauftragten obliegen.

Der Entwurf sieht in § 6 eine Verlängerung der Laufzeit bis 2017 vor. Denn das KindGesSchG tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Die Verlängerung ist grundsätzlich zu begrüßen, weil sich dieses Gesetz bewährt hat.

Allerdings halten wir die Aufnahme weiterer Regelungen für angezeigt. Die vorgesehenen Pflichtuntersuchungen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sollten bis zum 12. Lebensjahr erweitert werden. Es trifft zwar zu, dass Kinder aufgrund der Schulpflicht einer bestimmten öffentlichen Beobachtung und Kontrolle unterfallen. Aber insbesondere die hohe Zahl der fehlernährten oder alkoholmissbrauchenden Kinder bzw. Jugendlichen zeigt an, dass dieses nicht ausreichend ist. Dieser Gesichtspunkt spricht für eine Erweiterung der Pflichtuntersuchungen.

Den oben angeführten Bedenken, dass nicht versicherte Kinder nicht unter die Teilnahmepflicht fallen, sollte durch eine Regelung begegnet werden, in der die Kostenübernahme durch die Öffentliche Hand für bedürftige Familien sichergestellt wird.

Außerdem sollten weitere unterstützende Maßnahmen für Eltern und Personensorgeberechtigte getroffen werden. Durch eine Stärkung der Elternkompetenz und einer Gesundheitserziehung für die Kinder sowie denkbare Kindergarteneingangsuntersuchungen können weitere Ansatzpunkte zur Sicherung des Kindeswohls geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin -